



Dezernat II

Ansprechperson:

Frau Fellenberg

Tel.:

03371 608 3807

E-Mail:

medizinalaufsicht@teltow-flaeming.de

Stand:

16.06.2025

Merkblatt

Antrag auf Erteilung einer Heilpraktiker-Erlaubnis, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie (Prüfungsverfahren nach Aktenlage)

Welche Voraussetzungen gibt es für die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis?

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie:

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei dem Gesundheitsamt zu stellen, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Bei der persönlichen Antragstellung im Gesundheitsamt ist der gültige **Personalausweis** oder **Reisepass** vorzulegen.

Dem Antrag auf Erteilung einer sektoralen Heilpraktiker-Erlaubnis sind folgende Unterlagen zur Überprüfung beizufügen:

- kurz gefasster tabellarischer und unterzeichneter **Lebenslauf**,
- **amtliches Führungszeugnis**, das keine belastenden einschlägigen Einträge in Bezug auf die Berufsausübung enthält und das bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein darf (ist bei der Meldestelle zu beantragen),
- **ärztliche Bescheinigung**, die nicht früher als einen Monat vor Antragstellung ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der eingeschränkt heilpraktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der Physiotherapie ungeeignet ist,
- **Schulabschlusszeugnis** (mindestens 8. Klasse; Vorlage im Original oder als beglaubigte Kopie),
- **Erlaubnis** zur Führung der **Berufsbezeichnung** „Physiotherapeutin/Physiotherapeut“ nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz (Vorlage im Original oder als beglaubigte Kopie),

- **Nachweis** über eine **vierjährige berufliche Tätigkeit als Physiotherapeutin/Physiotherapeut** (z. B. durch Arbeitgeberbescheinigungen, Arbeitszeugnis, Vorlage des Vertrages mit den Krankenkassen, Vorlage der Anzeige der Niederlassung beim Gesundheitsamt, eidesstattliche Erklärung)
- **Erklärung**, die Heilkunde ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie ausüben zu wollen,
- **Nachweis** über die erfolgreiche Teilnahme an einer **Nachqualifikation**, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-) Diagnose in Abgrenzung zur ärztlichen und uneingeschränkt heilpraktischen Tätigkeit (mindestens 50 Unterrichtsstunden) sowie in Berufs- und Gesetzeskunde (mindestens 10 Unterrichtsstunden) abgedeckt sind

oder

- **Nachweis** einer erfolgreich abgeschlossenen **Osteopathie-Weiterbildung** gemäß der Verordnung einer Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie (WPO-Osteo) des Landes Hessen vom 04.11.2008 (GVBl. I S. 949) in der jeweiligen Fassung oder einer anderen gleichwertigen Osteopathie-Weiterbildung im Umfang von mindestens **1.350 praktischen und theoretischen Unterrichtsstunden** von je 45 Minuten – einschließlich von mindestens **10 Unterrichtsstunden in Berufs- und Gesetzeskunde**

Hinweis

Eine auf dieser Grundlage erteilte eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie berechtigt nicht zur Durchführung selbstständig und eigenverantwortlicher Osteopathie. Hierfür ist weiterhin die allgemeine Heilpraktikererlaubnis erforderlich.

Wie hoch sind die Gebühren?

Erlaubniserteilung nach Prüfung der Aktenlage	141,00 €
Ablehnungsbescheid	106,00 €

Was sind die rechtliche Grundlagen?

- Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (RGBl. I S. 251 – BGBl. 111 2122-2)
- Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vom 18.02.1939 (RGBl. I S. 259 – BGBl. 111 2122-2-1)
- Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und –anwärter nach § 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien) vom 07.12.2017 (BAnz AT 22.12.2017 B5)
- Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vom 08.03.2012 (Abl. Nr. 12 S. 419)
- Kriterienkatalog zur Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie zur Überprüfung nach Aktenlage des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 11. Oktober 2016

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.08.2009 (Az: 3 C 19.08, GewArch 2010, S. 43)
- Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26.05.1994 (BGBI. I S. 1084)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 06.12.1994 (BGBl. I S. 3786)
- Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung MSGIV vom 18.12.2023 (GVBl. II Nr. 80), Tarifstelle 7.13.3